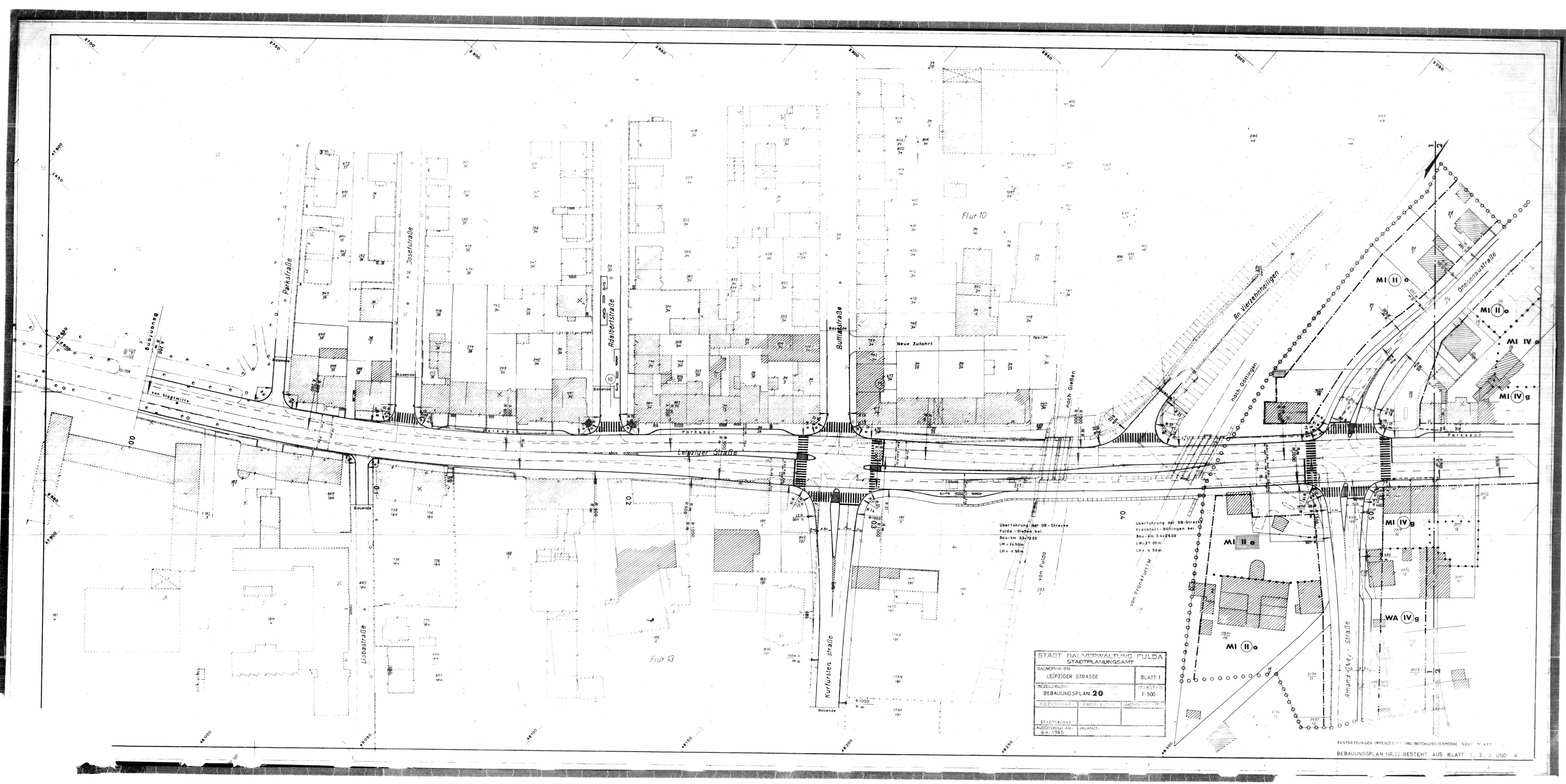
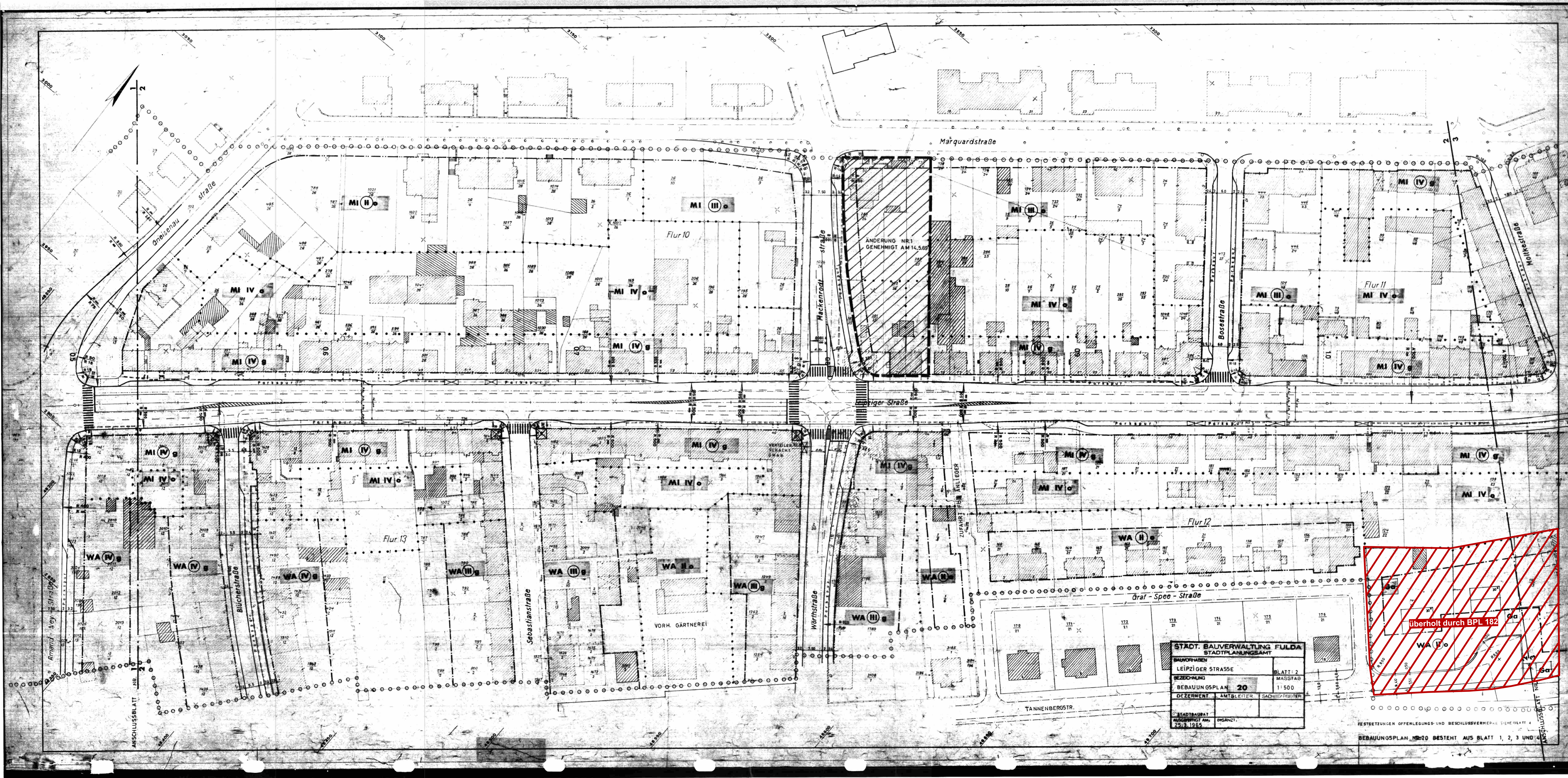




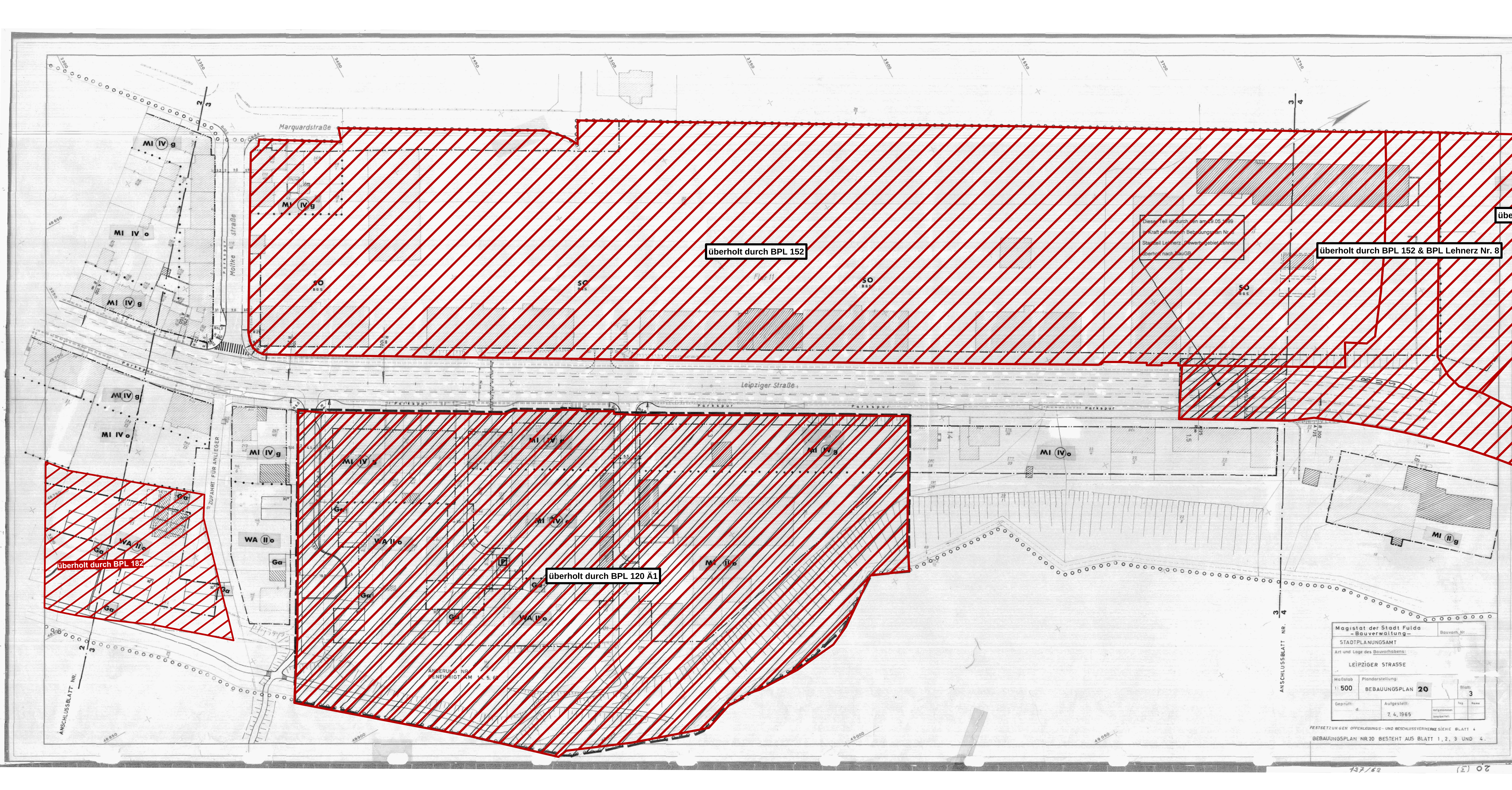
Überführung der DB-Strecke  
Fulda - Oelsch bei  
Bau-km 0,47250  
LW = 24,50m  
LH = 4,50m

Überführung der DB-Strecke  
Frankfurt - Göttingen bei  
Bau-km 0,47250  
LW = 27,00m  
LH = 4,50m

|                            |                   |                |        |
|----------------------------|-------------------|----------------|--------|
| STADT. BAUVERWALTUNG FULDA |                   |                |        |
| STADTPLANUNGSAMT           |                   |                |        |
| BAUVERWALTUNG              | LEIPZIGER STRASSE | BLATT: 1       |        |
| BEZEICHNUNG                | BEBAUUNGSPLAN 20  | MASSSTAB       | 1: 500 |
| DEZERNAT                   | AMTSGEBIET        | SACHVERWALTUNG |        |
| STADTBAUKAMT               | AUSGEFÜHRT AM:    | ERGÄNZT:       |        |
|                            | 9.4. 1995         |                |        |



STADT. BAUVERWALTUNG FULDA  
STADTPLANUNGSAMT  
BAUORHABEN  
LEIPZIGER STRASSE  
BEZEICHNUNG  
BEBAUUNGSPLAN 20  
DEZERENT AMTBLER SACHVERBREITER  
STADTBAURAT  
AUSGEÜBT AM 25.3.1965  
BLATT 2  
MASSSTAB  
1:500  
EINGETR.  
FESTSETZUNGEN OFFENLEGUNGS- UND BESCHLUSSEVERMERKE SIEHE BLATT 4  
BEBAUUNGSPLAN NR 20 BESTEHT AUS BLATT 1, 2, 3 UND 4



überholt durch BPL 152

überholt durch BPL 152 & BPL Lehnerz Nr. 8

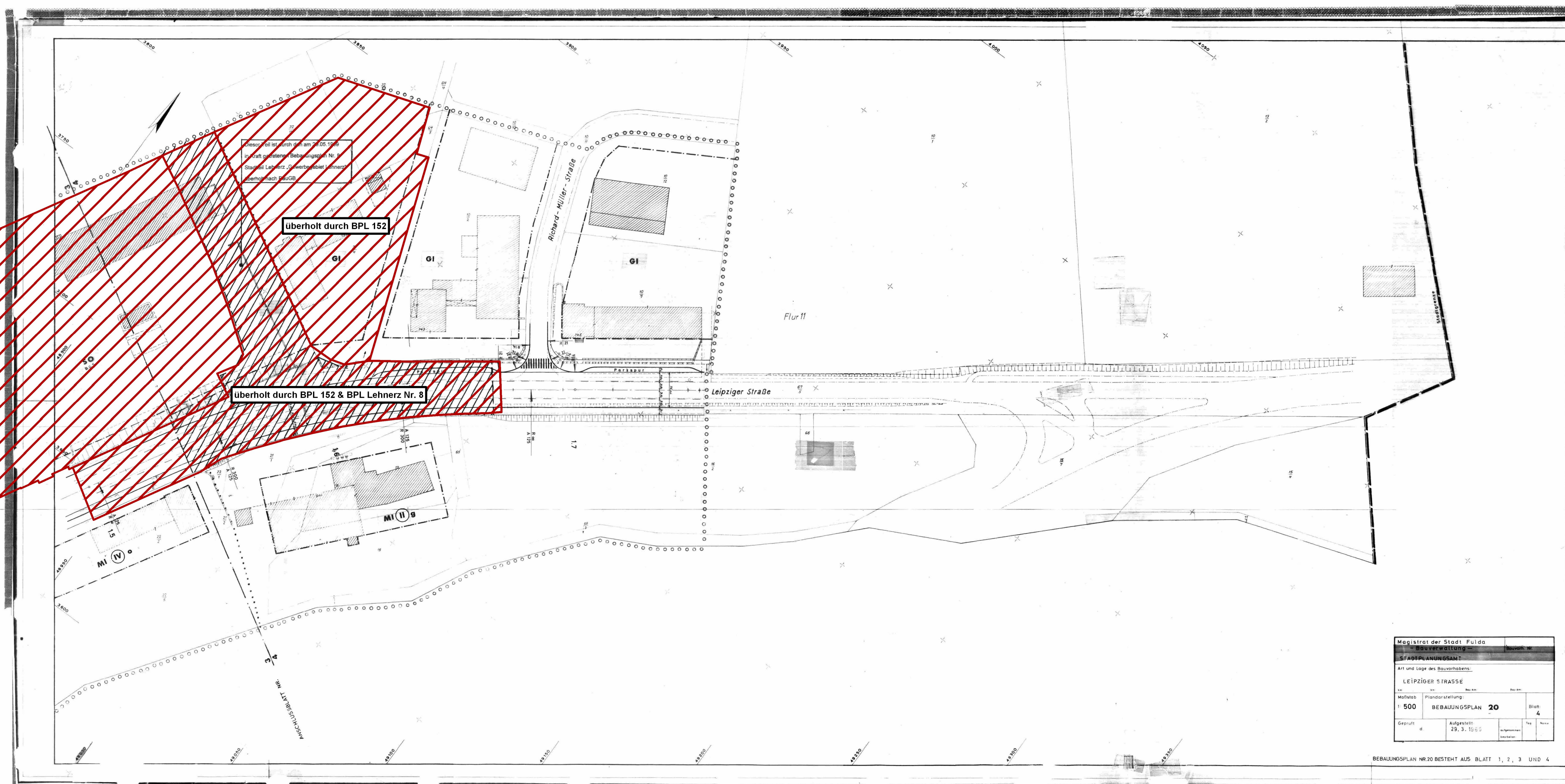
überholt durch BPL 182

überholt durch BPL 120 Ä1

Dieser Teil ist durch den am 05.05.1989  
in Kraft tretenden Bebauungsplan Nr. 20  
Stadteil Lehnert (Gewerbegebiet Lehnert)  
überholt nach BauGB

|                                             |                                     |                           |               |
|---------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|---------------|
| Magistat der Stadt Fulda<br>-Bauverwaltung- |                                     | Bauvorh. Nr. ....         |               |
| STADTPLANUNGSAMT                            |                                     |                           |               |
| Art und Lage des Bauvorhabens:              |                                     |                           |               |
| LEIPZIGER STRASSE                           |                                     |                           |               |
| Maßstab<br>1: 500                           | Planerstellung:<br>BEBAUUNGSPLAN 20 | Blatt:<br>3               |               |
| Geprüft:<br>d. ....                         | Aufgestellt:<br>7. 4. 1965          | gezeichnet:<br>beurteilt: | Tag:<br>Name: |

FEHLENDEN OFFENLEGUNGS- UND BESCHLUSSEVERMERKE SIEHE BLATT 4  
BEBAUUNGSPLAN NR. 20 BESTEHT AUS BLATT 1, 2, 3 UND 4.



- Postnetzungen**  
zum Bebauungsplan Nr. 20 "Leipziger Strasse" Fulda  
gemäß § 9 des BauG.
- Gemarkungsgrenze
  - o o o o o Grenze des Geltungsbereiches
  - Vorhandene Grundstücksgrenzen
  - Pörrlich festgestellte, nummehr auf-  
stehende Grenzlinien aller Art
  - Vorgeschlagene neuzubildende Grund-  
stücksgrenzen bei Einzelwohngebäu-  
den
  - Grenze von Nutzungsart, Nutzungs-  
zahl, Sondernutzung, soweit diese  
nicht mit der Begrenzung öffentl.  
Flächen zusammenfällt
  - Baugrenze (verpflichtende Anbau-  
linie)
  - Baugrenze (von Baukörpern nicht  
überschreitbare Linie)
  - Vorhandene Gebäude
  - Abzubrechende Gebäude und Mauern
  - Geplante freizulegende Einzelwohn-  
gebäude mit 30° Dachneigung
  - Arkadierung im Erdgeschoss
  - Öffentliche Verkehrsflächen
  - Öffentliche Parkplätze
  - Garagen
  - Art der baulichen Nutzung
  - WA II II Wohngebiet zweigeschossig  
(zwingend, bzw. Höchstgrenze)
  - WA III Allgemeines Wohngebiet dreige-  
schossig (zwingend)
  - WA IV Allgemeines Wohngebiet vierge-  
schossig (zwingend)
  - MI II II Mischgebiet zweigeschossig  
(zwingend, bzw. Höchstgrenze)
  - MI III Mischgebiet dreigeschossig  
(zwingend)
  - MI IV IV Mischgebiet viergeschossig  
(zwingend, bzw. Höchstgrenze)
  - GI Industriegebiet
  - SO Sonderausbau für Bauten des  
Bundesgrenzschutzes
  - o Öffene Bauweise (gem. § 22 der  
Baunutzungsverordnung)
  - g Geschlossene Bauweise
- Maß der baulichen Nutzung**
- a) In den als WA II ausgewiesenen Gebieten:  
Grundflächenzahl 0,3  
Geschossflächenzahl 0,6
  - b) In den als WA III ausgewiesenen Gebieten:  
Grundflächenzahl 0,3  
Geschossflächenzahl 0,9
  - c) In den als WA IV ausgewiesenen Gebieten:  
Grundflächenzahl 0,3  
Geschossflächenzahl 1,0
  - d) In den als MI II ausgewiesenen Gebieten:  
Grundflächenzahl 0,4  
Geschossflächenzahl 0,7
  - e) In den als MI III ausgewiesenen Gebieten:  
Grundflächenzahl 0,3  
Geschossflächenzahl 0,9
  - f) In den als MI IV ausgewiesenen Gebieten:  
Grundflächenzahl 0,3  
Geschossflächenzahl 1,0

g) In den als GI ausgewiesenen Gebieten: Stuf-  
Grundflächenzahl 0,7  
Baumassenzahl 3,0

h) In den als SO ausgewiesenen Gebieten:  
BGG  
Geschosszahl bis 4-geschossig.

**Stellung der Gebäude und Baulinie**  
Die in Bebauungsplan als geplant dargestellten frei-  
stehenden Wohngebäude sind bezüglich ihrer Stellung  
an der Baulinie und der Firstrichtung verbindlich,  
nicht jedoch hinsichtlich ihrer Abmessungen.

**Abmessungen der Gebäude**  
In zweigeschossigen WA-Gebieten dürfen die Abmessungen  
der Wohnhäuser in Grundriss das Maß von 7,0 x 9,0 m  
nicht unterschreiten.

**Einfriedigungen**  
Palla Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sol-  
len diese für einen Strassenzug einheitlich gestal-  
tet werden und dürfen nicht höher als 80 cm sein.  
Nicht zugelassen sind geschlossene und massive Ein-  
friedigungen.  
In der Flucht der Vorgartengebäude sind Hecken und Ein-  
friedigungen bis zu 1,80 m Höhe zulässig.  
Seitliche und rückwärtige offene Grundstückseinfrie-  
dungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen  
von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig.  
Drähtzäune sind in der Regel nur hinter Hecken zu-  
lässig.

**Näher**  
Drespel sind in den als WA II ausgewiesenen Gebiets-  
teil bei Wohnhäusern nur bis zu einer Höhe von 0,50 m  
zulässig. In den Dachgeschossen unter 30° Dachneig-  
ung dürfen selbständige, abgeschlossene Wohnungen  
nicht eingebaut werden; einzelne, zu den Vollgeschos-  
sen gehörende Wohnräume sind zulässig. Dachgauben  
und sonstige Dachausbauten sind bei Dachneigungen  
bis 40° nicht zulässig.

**Garagen und Einstellplätze**  
Für jede Wohnung ist eine Garage oder ein Einstell-  
platz zu schaffen.  
Kellergaragen sind zulässig, wenn sich das Gelände  
hierzu anbietet und die Zufahrt ohne stärkere Ein-  
schnitte - bis höchstens 80 cm Tiefe - möglich ist.  
Die Neigung der Garageneinfahrt darf nicht mehr als  
5° betragen.  
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der  
gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie  
als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zu-  
sammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten  
Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.  
Für Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsver-  
ordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbind-  
lich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind.  
5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.  
Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die  
Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand ge-  
statten (z.B. Stellhang) und Beeinträchtigungen des öffentlichen  
Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

**Vorgärten**  
Die Vorgärten dürfen an den Strasseneinmündungen  
nicht mit sich hindernden Bäumen und Sträuchern be-  
pflanzt werden. Nutzgärten vor der Bauflucht sind un-  
statthaft. Die Vorgärten dürfen nicht gewerb-  
lich (Lager, Ausstellungen u.dgl.) genutzt werden.

**Gartenbaubetriebe**  
In allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe all-  
gemein zulässig (y 1,5 BauN).

Zu diesem Bebauungsplan gehört ausserdem die Begrün-  
dung von 7.4.1965.

Gemäss Magistratsbeschluss Nr. 311/65 vom 13.4.65  
Öffentlich ausgelegt von 8.6. bis 7.7.65.  
Ärtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.6.65.

Fulda, den 8. Juli 1965 Bauverwaltung  
Stadtplanungsamt  
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde am 24.9.65 unter Nr. 57/65  
als Satzung von der Stadtverordneten-Versammlung be-  
schlossen.

Fulda, den 29.9.1965 Der Magistrat  
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde  
GENEHMIGT U. VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN  
VOM 21.1.1966

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 20  
wird ab 1.7.1966 ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgt. Mit-  
teilung der Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.7.1966  
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Fulda, den 1.7.1966 Bauverwaltung  
Stadtplanungsamt  
Stadtbaurat

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 20 wurde vom  
2.2. bis 18.2.1971 erneut ausgelegt.  
Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung er-  
folgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt  
Fulda vom 1.2.1971.  
Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten  
Öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
Fulda, den 18.2.1971 Stadtplanungsamt  
(SIEGEL) GEZ. CAESAR  
Stadtbaurat

**BEBAUUNGSPLAN NR. 20**  
**LEIPZIGER STRASSE**  
**M. 1:500**

Der Bebauungsplan Nr. 20 besteht aus Blatt 1, 2,  
3 und 4.